



## Sicherheitsrat

Verteilung: Allgemein  
20. Mai 2024

Deutsch  
Original: Englisch

---

### Arabische Republik Syrien, Belarus, China, Demokratische Volksrepublik Korea, Nicaragua und Russische Föderation: Resolutionsentwurf

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Betonung* des gemeinsamen Interesses der gesamten Menschheit an der Erforschung und Nutzung des Weltraums zu friedlichen Zwecken und als Mittel zur Förderung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen sowie der unverzichtbaren Rolle der zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen in diesen Bemühungen,

*in der Überzeugung*, dass die Weltraumwissenschaft und -technik und ihre Anwendungen, darunter Satellitenkommunikation, Erdbeobachtungssysteme und Satellitennavigationstechnologien, unverzichtbare Hilfsmittel für zukunftsfähige, langfristige Lösungen für die nachhaltige Entwicklung sind und einen wirksamen Beitrag zu den Anstrengungen zur Förderung der Entwicklung aller Länder und Regionen der Welt leisten können, und in diesem Zusammenhang *unter Hinweis* auf die Resolution 76/3 der Generalversammlung mit dem Titel „Die ‚Weltraumagenda 2030‘: Der Weltraum als Motor der nachhaltigen Entwicklung“,

*in der Erkenntnis*, dass die Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum eine ernste Gefahr für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit abwenden würde,

*ernsthaft besorgt* über die Möglichkeit eines Wettrüstens im Weltraum und *erneut erklärend*, dass die Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum im Interesse der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit ist,

*unter Hinweis* darauf, dass alle Staaten verpflichtet sind, die Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen betreffend die Anwendung oder Androhung von Gewalt in ihren internationalen Beziehungen, einschließlich ihrer Weltraumaktivitäten, einzuhalten,

*anerkennend*, wie auch im Bericht des Ad-hoc-Ausschusses zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum festgestellt wird, dass die auf den Weltraum anwendbare Rechtsordnung allein noch keine Gewähr für die Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum, die Einbringung von Waffen in den Weltraum sowie die Androhung oder Anwendung von Gewalt im Weltraum, aus dem Weltraum heraus gegen terrestrische Ziele und von der Erde aus gegen Ziele im Weltraum bietet, dass die Rechtsordnung eine bedeutsame Rolle bei der Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum spielt, dass es erforderlich ist, diese Rechtsordnung zu konsolidieren und zu stärken und ihre Wirksamkeit zu erhöhen, und dass es wichtig ist, die bestehenden bilateralen und multilateralen Übereinkünfte strikt einzuhalten,

*in Bekräftigung* der Ziffer 80 des Schlussdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung, in der es heißt, dass zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum

24-08982 (G)



weitere Maßnahmen ergriffen und entsprechende internationale Verhandlungen im Geiste des Weltraumvertrags geführt werden sollen,

*in der Erkenntnis*, dass Verhandlungen zum Abschluss einer oder mehrerer internationaler Übereinkünfte zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum nach wie vor eine Hauptaufgabe der Abrüstungskonferenz sind,

davon *Kenntnis nehmend*, dass seit 2004 mehrere Staaten eine Politik verfolgen, nach der sie nicht als erster Staat Waffen in den Weltraum einbringen,

*unter Hervorhebung* der überragenden Bedeutung der strikten Einhaltung der bestehenden Rüstungsbegrenzungs- und Abrüstungsübereinkünfte über den Weltraum, einschließlich der bilateralen Abkommen, und der bestehenden Rechtsordnung betreffend die Nutzung des Weltraums,

*unter Hervorhebung* der Wichtigkeit des Vertrags über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper („Weltraumvertrag“) als Eckpfeiler des internationalen Rechtsrahmens zur Regelung von Weltraumtätigkeiten, der die Grundprinzipien des internationalen Weltraumrechts enthält und einen unverzichtbaren Rahmen für die Ausübung von Weltraumtätigkeiten vorgibt und so eine friedliche, geschützte, sichere, stabile und nachhaltige Weltraumumgebung erhält,

*unter Hinweis* darauf, dass Artikel IV des Weltraumvertrags die Vertragsstaaten dazu verpflichtet, keine Gegenstände, die Kernwaffen oder andere Massenvernichtungswaffen tragen, in eine Erdumlaufbahn zu bringen und weder Himmelskörper mit derartigen Waffen zu bestücken noch solche Waffen im Weltraum zu stationieren,

*sowie unter Hinweis* darauf, dass Artikel IX des Weltraumvertrags vorsieht, dass sich die Vertragsstaaten von dem Grundsatz der Zusammenarbeit und gegenseitigen Hilfe leiten lassen und ihre gesamte Tätigkeit im Weltraum einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper mit gebührender Rücksichtnahme auf die entsprechenden Interessen aller anderen Vertragsstaaten ausüben,

*in Bekräftigung* der Notwendigkeit, dass alle Vertragsstaaten ihren Verpflichtungen aus dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen in vollem Umfang nachkommen,

*unter Hinweis* auf die am 3. Januar 2022 herausgegebene Gemeinsame Erklärung der Staats- und Regierungsoberhäupter der fünf Kernwaffenstaaten zur Verhütung eines Atomkriegs und zur Vermeidung eines Wettrüstens und *erklärend*, dass ein Atomkrieg nicht zu gewinnen ist und niemals ausgetragen werden darf,

1. *fordert* alle Mitgliedstaaten, die sich an der Erforschung und Nutzung des Weltraums beteiligen, *nachdrücklich auf*, ihre Tätigkeiten unter voller Einhaltung des Völkerrechts, einschließlich der Charta der Vereinten Nationen, im Interesse der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sowie der Förderung und Pflege der internationalen Zusammenarbeit und Verständigung auszuführen;

2. *fordert* alle Staaten, insbesondere die führenden Raumfahrtnationen, *auf*, aktiv zur Verwirklichung des Ziels der friedlichen Nutzung des Weltraums und der Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum beizutragen und im Interesse der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sowie der Förderung der internationalen Zusammenarbeit alles zu unterlassen, was diesem Ziel und den bestehenden Verträgen auf diesem Gebiet zuwiderläuft;

3. *unterstreicht* die Notwendigkeit weiterer Maßnahmen, einschließlich Verpflichtungen auf politischer Ebene und rechtsverbindlicher Übereinkünfte mit geeigneten und wirksamen Verifikationsbestimmungen, zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum

unter allen Aspekten und *erklärt* in dieser Hinsicht *erneut*, dass die Abrüstungskonferenz als das einzige multilaterale Organ für Abrüstungsverhandlungen die Hauptrolle bei der Aushandlung einer oder gegebenenfalls mehrerer multilateraler Übereinkünfte zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum unter allen Aspekten spielt, und *fordert* die Abrüstungskonferenz *nachdrücklich auf*, ein ausgewogenes und umfassendes Arbeitsprogramm anzunehmen und durchzuführen, unter anderem auch zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum unter allen Aspekten, damit sie bei den Sachverhandlungen über vorrangige Abrüstungsfragen Fortschritte erwirken kann;

4. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, zum frühestmöglichen Zeitpunkt Verhandlungen über eine rechtsverbindliche internationale Übereinkunft oder mehrere entsprechende Übereinkünfte zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum unter allen Aspekten, unter anderem auch zur Verhütung der Einbringung von Waffen in den Weltraum, abzuschließen;

5. *bekräftigt*, dass alle Vertragsparteien verpflichtet sind, den Weltraumvertrag uneingeschränkt einzuhalten und unter anderem keine Gegenstände, die Kernwaffen oder andere Massenvernichtungswaffen tragen, in eine Erdumlaufbahn zu bringen und weder Himmelskörper mit derartigen Waffen zu bestücken noch solche Waffen im Weltraum zu stationieren;

6. *betont* mit Besorgnis, dass die Einbringung von Gegenständen, die Kernwaffen oder andere Massenvernichtungswaffen tragen, in eine Erdumlaufbahn, die Bestückung von Himmelskörpern mit derartigen Waffen oder die Stationierung solcher Waffen im Weltraum schwerwiegende Folgen für die Interessen aller Mitgliedstaaten nach sich ziehen könnte, darunter unter anderem die negativen Auswirkungen auf die langfristige Nachhaltigkeit von Weltraumtätigkeiten und somit auf die nachhaltige Entwicklung auf der Erde;

7. *erinnert* an die Verpflichtungen der Vertragsstaaten aus multilateralen Verträgen im Zusammenhang mit nuklearen, chemischen und biologischen Waffen und *fordert* die Mitgliedstaaten *ferner auf*, keine Kernwaffen oder anderen Arten von Massenvernichtungswaffen zu entwickeln, die speziell darauf ausgelegt sind, in eine Erdumlaufbahn gebracht zu werden, Himmelskörper zu bestücken oder im Weltraum stationiert zu werden;

8. *fordert* alle Staaten und insbesondere die führenden Raumfahrtnationen *auf*,

a) dringend Maßnahmen zu ergreifen, um die Einbringung von Waffen in den Weltraum sowie die Androhung oder Anwendung von Gewalt im Weltraum, aus dem Weltraum heraus gegen terrestrische Ziele und von der Erde aus gegen Ziele im Weltraum ein für alle Mal zu verhüten;

b) auf dem Verhandlungsweg die schnelle Ausarbeitung geeigneter, verlässlich überprüfbarer, rechtsverbindlicher multilateraler Übereinkommen anzustreben;

9. *fordert nachdrücklich* zur Förderung der Erforschung und Nutzung des Weltraums zu friedlichen Zwecken und zum Nutzen aller Völker *auf*, unter anderem durch erneute Anstrengungen zur Wahrung und Förderung des Beitritts aller Staaten zum Weltraumvertrag sowie zu seiner universellen Einhaltung, und *appelliert* an alle Mitgliedstaaten, die dem Weltraumvertrag bisher nicht beigetreten sind, dies unverzüglich und bedingungslos nachzuholen;

10. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.